

der internationalen Zusammenarbeit und zur Sicherung des Friedens gerecht werden kann, besteht darin, daß es das Teilnahmerecht aller Staaten an den internationalen Vertragsbeziehungen sichert und jede Diskriminierung von Staaten rechtlich ausschließt.³

Deshalb war das universelle Teilnahmerecht an völkerrechtlichen Verträgen eines der Probleme, dessen Diskussion den gesamten Verlauf der Konferenz in entscheidendem Maße beeinflusste. Bereits der Eröffnungstag stand völlig im Zeichen einer prinzipiellen Diskussion zur Frage der universellen Teilnahme aller interessierten Staaten an der Konferenz. Bei der Abstimmung während der XXI. Tagung der UN-Vollversammlung über die Einladung zur Konferenz hatten die Westmächte die diskriminierende Formel durchgesetzt, nach der lediglich „die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten der Spezialorganisationen, die Mitgliedstaaten des Statuts des Internationalen Gerichtshofes und die Staaten, die die Vollversammlung speziell einzuladen entscheidet“, an der Konferenz teilnehmen sollten. Mit dieser bereits vor Jahren von den Westmächten — nicht zuletzt auf Drängen der westdeutschen Regierung — entwickelten Formel wird ein Junktim zwischen der Mitgliedschaft in der UN bzw. ihren Spezialorganisationen und der Teilnahme an allgemeinen multilateralen Verträgen hergestellt. Sie verfolgt eindeutig das Ziel, die DDR und einige andere sozialistische Staaten von der Teilnahme an allgemeinen multilateralen Verträgen auszuschließen, denn alle kapitalistischen Staaten, die Nichtmitglieder der UN sind, darunter selbst Liechtenstein, San Marino, Monaco und der Vatikanstaat, sind Mitglieder einer oder mehrerer Spezialorganisationen der UN oder des Statuts des Internationalen Gerichtshofes, während alle sozialistischen Nichtmitglieder der Vereinten Nationen aufgrund der von den imperialistischen Westmächten beherrschten Abstimmungsmaschinerie auch rechtswidrig von den Spezialorganisationen der UN ferngehalten werden.⁴

Diese diskriminierende Einladungsformel hat sich längst als ernstes Hindernis für die internationale Zusammenarbeit erwiesen und wird deshalb von einer ständig zunehmenden Zahl von Staaten entschieden verurteilt. Das spiegelt sich auch in der Debatte der Eröffnungssitzung wider, in der sich von 20 Rednern 18 — neben den Vertretern der sozialistischen Staaten u. a. die Delegierten Indiens, der VAR, Ceylons, Tansanias, Syriens, Guineas und Kongo/Brazzavilles — für die Teilnahme aller interessierten Staaten an der Konferenz ausgesprochen hatten.⁵

Das Universalitätsprinzip stand in allen Phasen der Konferenz aber auch im Zentrum imperialistischer Angriffe, deren Ziel es war, die im Konventionentwurf enthaltenen positiven Ansätze für eine den Erfordernissen der zwischenstaatlichen Praxis entsprechende Regelung zu beseitigen. So beantragte z. B. der Vertreter des südvietnamesischen Marionettenregimes, Art. 5 des Entwurfs zu streichen, in dem der auf dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten beruhende Grundsatz bekräftigt wurde, daß jeder Staat die Fähigkeit hat, Verträge abzuschließen.⁶ Die Initiatoren dieses Antrages, der auf die Liquidierung eines tragenden Grundsatzes des internationalen Vertragsrechts gerichtet war, sind offenbar bei den imperialistischen Westmächten, vor allen Dingen bei der westdeutschen Bundesrepublik zu suchen.

3 vgl. hierzu G. Schirmer, *Universalität völkerrechtlicher Verträge und internationaler Organisationen*, Berlin 1966.

4 Vgl. a. a. O., S. 22 ff.

5 Vgl. A/Conf. 39/SR 1, p. 5 ff.

6 Vgl. Conf. 39/C. 1/L 82; gleiche Anträge stellten Mexiko und Malaysia, A/Conf. 39/C.

1/L 66 und 66 Add. 1.